

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 19. Jänner 1950.

26/A.B.
zu 31/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. H a r t l e b, Dr. R e i m a n n und Genossen haben am 14. Dezember 1949 an den Innenminister die Anfrage gerichtet, ob ihm etwas bekannt sei, was zur Annahme führen könnte, dass die Behauptungen und Anschuldigungen, der VdU verfolge neonazistische oder faschistische Ziele und stehe mit geheimen Organisationen ("Spinne") in Verbindung, richtig sind, ob der Innenminister weiters bereit sei, eine strenge Untersuchung in die Wege zu leiten, ^{um} vor allem klarzustellen, ob es eine geheime Organisation "Spinne" in Österreich überhaupt gäbe, und ob er bereit sei, das zutage geförderte Material dem Nationalrat bekanntzugeben.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt nunmehr Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Die Sicherheitsbehörden nehmen jede Nachricht über das Bestehen einer Geheimorganisation zum Anlass, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, deren Ergebnis jeweils unverzüglich dem zuständigen Gericht bekanntgegeben wird, sobald hinreichende Verdachtsmomente für eine Gesetzesübertretung und genügend Beweismaterial für die Einleitung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens vorliegen.

Diese den gesetzlichen Bestimmungen und den Aufgaben der Sicherheitsbehörden entsprechende, daher selbstverständliche Vorgangsweise wurde auch beobachtet, als Nachrichten über eine angebliche Geheimorganisation mit der Bezeichnung "Spinne" oder "Ko" einlangten. Die österreichische Volksvertretung wird aber meinem Ersuchen Verständnis entgegenbringen, mich von der Beantwortung der Frage nach dem gegenwärtigen Stand der polizeilichen Ermittlungen in der Erkenntnis zu entbinden, dass Mitteilungen hierüber vor Abschluss der Erhebungen vitalen staatlichen Interessen zuwiderlaufen würden. Eine vorzeitige Veröffentlichung von Teilergebnissen könnte vielleicht viel Lärm um ein Nichts oder aber auch die nicht zu verantwortende Warnung etwa doch Beteiligter zur Folge haben.

Dazu kommt, dass im Zusammenhang mit der angeblichen Organisation "Spinne" auch eine Anzeige unmittelbar an die Staatsanwaltschaft erstattet wurde und das laufende gerichtliche Untersuchungsverfahren Mitteilungen der Sicherheitsbehörden, die der Öffentlichkeit preisgegeben würden, nicht zulässt.

-.-.-.-.-